

10.03.2026

Antrag

der Fraktion der AfD

Verbrechen ahnden – Strafmündigkeit reformieren

I. Ausgangslage

Anfang Februar dieses Jahres hat der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul (CDU) das Absenken der Strafmündigkeit als eine mögliche Konsequenz thematisiert. Anlass war die Tat eines 12-Jährigen in Dormagen, der beschuldigt wird, einen 14-jährigen Schulkameraden getötet zu haben. Reul führte dazu aus:

„Man muss darüber nachdenken, wie man solche Kinder sanktioniert. Welches ist die richtige Form? Das ist dann erstmal für mich keine juristische Frage, sondern eine politische oder polizeiliche. Ob dann die Strafmündigkeit eine Antwort ist – ich will es nicht ausschließen, aber für mich ist das nicht Priorität eins.“¹

Es war nicht die erste Einlassung des Ministers zu diesem Thema. Einen Monat zuvor hatte sich Herbert Reul dafür ausgesprochen, eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre zu prüfen:

„Wenn immer mehr junge Menschen straffällig werden, müssen wir unser Sanktionssystem anpassen“, hatte Innenminister Reul Anfang Januar gesagt. Auch Jugendliche müssten für ihr Verhalten geradestehen. „Wenn wir ehrlich sind, sind Zwölfjährige heute nicht mehr so, wie sie vor 20 Jahren waren.“²

Wäre die Tat in einem anderen Land passiert, müsste sich der Täter womöglich vor Gericht verantworten. So setzt die Strafmündigkeit in der Schweiz bereits mit 10 Jahren ein, womit sie im europäischen Vergleich auf einem niedrigen Niveau liegt. Zudem ist dort die Anwendung des Jugendstrafrechts strikt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr begrenzt, was zu klaren Übergängen führt. Innerhalb der Altersgruppe der 10- bis 18-Jährigen nimmt das Jugendstrafgesetz nur eine begrenzte Differenzierung vor. Insgesamt ist die Ausrichtung klar vom Erziehungsgedanken geprägt. Selbst bei schwersten Straftaten beträgt die Höchststrafe im Jugendstrafrecht lediglich vier Jahre. Diese Begrenzung verdeutlicht die konsequente Priorisierung von Schutz, Disziplinierung und Reintegration vor langfristiger Inhaftierung. Charakteristisch ist zudem die strikt geregelte Trennung zwischen Strafmündigkeit und Strafvollzug. Jugendliche verbüßen Sanktionen in speziell vorgesehenen Einrichtungen, die sich organisatorisch und konzeptionell

¹ Vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article6986b5067e12c19d015ecb0f/fall-yosef-12-jaehriger-taeter-ist-aus-dem-verkehr-gezogen-reul-mahnt-debatte-ueber-straftmuendigkeit-an.html>.

² Ebenda.

deutlich vom Erwachsenenvollzug unterscheiden und der geordneten Entwicklung sowie der Resozialisierung dienen.³

Das britische Jugendstrafrechtssystem in England, Wales und Nordirland weist ebenfalls eine Strafmündigkeitsgrenze von 10 Jahren auf. Es ist in seiner Struktur deutlich flexibler und zugleich strenger in der Reaktion auf gravierende Delikte. Eine Sonderstellung nimmt Schottland ein, wo die Strafmündigkeit 2019 von 8 auf 12 Jahre angehoben wurde. In England und Wales erfolgt eine klare Differenzierung zwischen Kindern im Alter von 10 bis 13 Jahren und Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren. Darüber hinaus besteht die ausdrückliche Möglichkeit, bei besonders schweren Straftaten das Erwachsenenstrafrecht auch auf unter 18-Jährige anzuwenden. Diese Regelung unterstreicht den Grundsatz, dass das Alter nicht in jedem Fall vor einer strengen strafrechtlichen Reaktion schützt, wenn die Schwere der Tat dies gebietet. Der reguläre Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts endet mit 18 Jahren; für junge Erwachsene zwischen 18 und 20 Jahren existieren im Strafvollzug Übergangsregelungen, die jedoch keine Ausweitung des Jugendstrafrechts darstellen. Die institutionelle Trennung zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug ist weniger strikt. Unter bestimmten Voraussetzungen können jugendliche Straftäter auch in Erwachsenen-einrichtungen untergebracht werden. Zusätzlich können Eltern im Wege sogenannter „Parenting Orders“ mit Geldbußen belegt oder zur Teilnahme an verpflichtenden Trainings verpflichtet werden, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind.⁴

Frankreich setzt die Strafmündigkeitsgrenze bei 13 Jahren an und positioniert sich damit zwischen der Schweiz und England/Wales. Das französische System zeichnet sich durch eine ausgeprägte altersbezogene Staffelung aus. Es unterscheidet zwischen den Gruppen der 13- bis 15-Jährigen, der 16- bis 17-Jährigen sowie der 18- bis 20-Jährigen. Diese Kategorisierung ermöglicht eine differenzierte, zugleich jedoch streng strukturierte Behandlung nach Reifegrad und Tatgewicht. Für jüngere Jugendliche stehen primär erzieherische Maßnahmen im Vordergrund, während schon für 16- und 17-Jährige bei schweren Straftaten deutlich schärfere Sanktionen möglich sind. Auf diese Weise wird ein abgestuftes System geschaffen, das sowohl den Schutzgedanken wahrt als auch eine spürbare Reaktion auf gravierende Kriminalität sicherstellt. Auch in Frankreich bestehen spezielle Einrichtungen für Jugendliche. Bei schweren Delikten können ältere Minderjährige unter besonderen Sicherungsmaßnahmen in Erwachsenen-einrichtungen untergebracht werden. Eltern können ebenfalls in die Verantwortung genommen werden, etwa durch die Streichung von Sozialleistungen oder Geldbußen bei Nichterscheinen vor Gericht. Angesichts zunehmender Jugendgewalt sind in jüngerer Zeit Forderungen nach einer Verschärfung laut geworden. Im April 2024 schlug Premierminister Gabriel Attal vor, 15- und 16-Jährige grundsätzlich wie Erwachsene zu behandeln, sofern ein Gericht nicht ausdrücklich die Anwendung der Minderjährigkeit rechtfertigt. Darüber hinaus führten Städte wie Nizza und Béziers im Jahr 2024 Ausgangssperren für Kinder unter 13 Jahren ein, um auf eine Zunahme jugendlicher Gewalttaten zu reagieren.⁵

Bei den erwähnten Ländern handelt es sich keineswegs um Unrechtsstaaten und es zeigt sich eindeutig, dass anderen Demokratien der Umgang mit einer niedrigeren Strafmündigkeit nicht fremd ist. Die Debatte über eine Absenkung der Strafmündigkeit ist auch in Deutschland nicht neu. Neben der Alternative für Deutschland (AfD), wurde sich immer wieder in den Reihen der CDU und CSU dafür ausgesprochen, das Alter der Strafmündigkeit herabzusenken, und es wurde ein gerichtliches „Verantwortungsverfahren“ für strafunmündige Kinder gefordert.⁶ Auch nach Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) ist eine zunehmende

³ Vgl. <https://www.kas.de/documents/d/guest/strafmündigkeitsgrenzen-in-europa>.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda.

⁶ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article6986b5067e12c19d015ecb0f/fall-yosef-12-jaehriger-taeter-ist-aus-dem-verkehr-gezogen-reul-mahnt-debatte-ueber-strafmuendigkeit-an.html>.

Problematik der Kinderkriminalität in Deutschland festzustellen. Polizeibeamte müssen im täglichen Dienst immer häufiger erleben, dass nicht mehr nur Jugendliche, sondern in wachsendem Maße auch strafunmündige Kinder unter 14 Jahren Straftaten begehen. Dabei seien eine steigende Gewaltbereitschaft sowie eine zunehmende Rücksichtslosigkeit im Vorgehen zu beobachten. Diese Einschätzung werde durch die polizeiliche Kriminalstatistik gestützt, die in den vergangenen Jahren einen Anstieg der registrierten Straftaten durch Kinder ausweist.⁷

Vor diesem Hintergrund hat die DPoIG immer wieder, – unter anderem im Januar 2002 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Sächsischen Landtag, auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht und die Politik zu raschem und entschlossenem Handeln aufgefordert. Neben der Bekämpfung der sozialen und gesellschaftlichen Ursachen von Kinderkriminalität forderte der Bundeshauptvorstand der DPoIG bereits 1997 die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters von bislang 14 auf 12 Jahre. Dabei betont die Gewerkschaft ausdrücklich, dass eine solche Absenkung nicht automatisch bedeute, dass 12-Jährige zu Jugendstrafen in einer Jugendstrafanstalt verurteilt werden. Vielmehr solle wie bereits bei 14- bis 17-Jährigen im Einzelfall die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit geprüft werden, wie sie in § 3 des Jugendgerichtsgesetzes geregelt ist. Maßgeblich ist also die persönliche Reife des Kindes. Nach Ansicht der DPoIG sei es pädagogisch sinnvoll, erzieherische Maßnahmen wie richterliche Weisungen, Verwarnungen und Auflagen bereits ab dem 12. Lebensjahr einsetzen zu können, um Kindern frühzeitig die Grenzen ihres Handelns deutlich zu machen. Die Perspektive der Opfer von Straftaten dürfe nach Ansicht der DPoIG ebenfalls nicht unbeachtet bleiben. Diese fragten nicht nach dem Alter des Täters, sondern erwarteten vom Staat zu Recht wirksamen Schutz ihrer persönlichen Sicherheit. Außerdem spricht sich die DPoIG dafür aus, Erziehungsberechtigte stärker strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie ihre Fürsorge- und Erziehungspflichten verletzen. Hierbei wird auf § 171 des Strafgesetzbuches verwiesen.⁸

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Fallzahlen von gewalttätigen Kindern und Jugendlichen sowie wiederholter Forderungen aus den Reihen der Union, das Alter der Strafmündigkeit zu senken, muss geprüft werden, ob § 19 StGB nicht dahingehend geändert wird, dass künftig schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht 12 Jahre alt ist. Damit wird die Strafmündigkeitsgrenze von 14 auf 12 Jahre herabgesetzt. Diese Anpassung würde nicht mit dem Ziel einer pauschalen Kriminalisierung von Kindern erfolgen, sondern um in gravierenden Fällen eine rechtsstaatlich kontrollierte Verantwortungsfeststellung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte auch geprüft werden, ob das Jugendgerichtsgesetz entsprechend angepasst werden kann, sodass der Grundsatz der individuellen Schuld gewahrt bleibt. Zugleich würde dadurch eine starre Schutzbehauptung fehlender Einsichtsfähigkeit vermieden werden.⁹

Das Herabsetzung der Strafunmündigkeit verfolgt ausdrücklich nicht das Ziel, Kinder in reguläre Haftanstalten einzuweisen oder sie repressiv zu stigmatisieren. Vielmehr geht es um die Wiederherstellung staatlicher Handlungsfähigkeit in Fällen schwerer Kriminalität sowie um eine klare und frühzeitige Grenzziehung. Ein Rechtsstaat, der bei schwersten Gewalttaten lediglich auf freiwillige Hilfsangebote verweist, verliert an Autorität und Glaubwürdigkeit. Die Opfer schwerer Straftaten und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine staatliche Reaktion, die dem Unrecht angemessen ist. Es ist für das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung kaum nachvollziehbar, wenn bei Tötungsdelikten oder gravierenden Gewalttaten allein aufgrund einer starren Altersgrenze keinerlei gerichtliche Verantwortung festgestellt werden kann. Der Rechtsfrieden erfordert eine sichtbare, rechtsstaatlich kontrollierte Konsequenz. Zugleich ist diese Reform ein Akt verantwortungsvoller Prävention, denn frühzeitige Sanktionen verhindern häufig eine kriminelle Verfestigung. Wer im Alter von 12 oder 13 Jahren keine klaren

⁷ Vgl. <https://www.dpolg.de/ueber-uns/positionen/herabsetzung-strafmuendigkeitsalter/>.

⁸ Ebenda.

⁹ Vgl. <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1084518>.

staatlichen Grenzen erfährt, läuft eher Gefahr, in schwerere Delinquenzkarrieren hineinzuwachsen. Die Herabsetzung der Strafmündigkeit ist daher nicht nur eine Frage der Ahndung, sondern vor allem eine Investition in langfristige Sicherheit.

Bundesweit ist eine deutliche Zunahme tatverdächtiger Kinder unter 14 Jahren zu verzeichnen. So wurden 2023 über 104.000 verdächtige Kinder unter 14 Jahren im gesamten Bundesgebiet registriert. Gegenüber 2019 ist das ein Zuwachs von 43 Prozent. Die Zahl der Kinder, die im Jahr 2024 als tatverdächtige Gewalttäter erfasst wurden, erreichte mit etwa 13.800 einen neuen Höchststand und lag damit mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 2016.¹⁰ Innerhalb der Altersgruppe der unter 14-Jährigen bildeten sogenannte Rohheitsdelikte beziehungsweise Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit rund 33.500 Tatverdächtigen die größte Deliktgruppe. Hierzu zählen unter anderem Körperverletzungs- und Freiheitsberaubungsdelikte. An zweiter Stelle folgte der Diebstahl mit etwa 31.700 tatverdächtigen Kindern. Diese Zahlen verdeutlichen, dass Gewalt- und Eigentumsdelikte bereits im Kindesalter eine erhebliche Rolle spielen.¹¹

Bei den Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren zeigt sich ein ähnliches Bild. Im Jahr 2024 wurden rund 193.000 Jugendliche als tatverdächtig ermittelt. Die größte Deliktgruppe stellten wiederum Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit dar, mit etwa 64.100 Tatverdächtigen. Es folgte der Bereich des Diebstahls mit circa 57.100 tatverdächtigen Jugendlichen. Damit spiegelt sich die Deliktstruktur der Kinder in abgeschwächter Form auch bei den Jugendlichen wider, wobei die absoluten Zahlen deutlich höher liegen.¹²

Für die Altersgruppe der Heranwachsenden zwischen 18 und 20 Jahren wurden im Jahr 2024 rund 157.000 Tatverdächtige registriert. Hier dominieren andere Deliktbereiche: Mit etwa 49.100 Tatverdächtigen bildeten Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze die größte Gruppe. Dabei handelt es sich vor allem um Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht sowie gegen das Betäubungsmittelgesetz. An zweiter Stelle folgten Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit rund 44.000 Tatverdächtigen.¹³

Obwohl die Zahl der straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr leicht gesunken ist, bleiben die registrierten Fälle weiterhin alarmierend hoch. Laut dem Lagebild zur Jugendkriminalität verringerte sich die Gesamtzahl der unter 21-jährigen Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr um 7,4 Prozent von 107.962 auf 99.984. Dieser Rückgang zeigt sich auch im langfristigen Vergleich: Gegenüber 2015 sank die Zahl der U21-Tatverdächtigen um 6,1 Prozent. Trotz dieser positiven Entwicklung warnt Innenminister Herbert Reul (CDU) davor, Entwarnung zu geben, da bestimmte Deliktsbereiche – insbesondere Gewaltdelikte – weiterhin ansteigen oder auf hohem Niveau verharren. Auffällig ist zudem ein langfristiger Trend bei der Geschlechterverteilung: Während der Anteil männlicher Verdächtiger innerhalb von zehn Jahren von 73,7 auf 72 Prozent sank, stieg der Anteil weiblicher Tatverdächtiger von 26,3 auf 28 Prozent. Innenminister Reul sieht hierin einen Hinweis darauf, dass Mädchen zunehmend straffällig werden und eine höhere Gewaltbereitschaft zeigen. Die Ursachen dafür müssten genauer untersucht werden – denkbar seien gesellschaftliche Veränderungen oder ein Wandel im Verhalten Jugendlicher insgesamt.¹⁴

¹⁰ Vgl. <https://de.statista.com/themen/8074/jugendkriminalitaet-in-deutschland/>.

¹¹ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1243217/umfrage/straftatverdaechtige-kinder-in-deutschland-nach-straftat/>.

¹² Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/550/umfrage/entwicklung-der-anzahl-von-tatverdaechtigen-jugendlichen-seit-1993/>.

¹³ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1243344/umfrage/straftatverdaechtige-heranwachsenden-in-deutschland-nach-straftat/>.

¹⁴ Vgl. https://rp-online.de/nrw/panorama/jugendkriminalitaet-in-nrw-weniger-tatverdaechtige-aber-brutaler_aid-139455889.

Insgesamt waren junge Menschen im vergangenen Jahr an 18,5 Prozent aller aufgeklärten Straftaten in NRW beteiligt: 138.486 von insgesamt 747.780 aufgeklärten Fällen entfielen auf Verdächtige unter 21 Jahren. Besonders häufig handelte es sich um Drogendelikte, Körperverletzungen, Ladendiebstähle und Sexualdelikte, wobei vor allem die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte eine große Rolle spielte. Ein wachsender Teil der Straftaten wurde außerdem im Internet begangen. Besorgniserregend ist zudem die deutliche Zunahme von Angriffen auf Lehrkräfte: 837 attackierte Lehrer bedeuten einen Anstieg von rund 33 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Parallel dazu zeichnet das Lagebild das Bild einer zunehmenden Brutalität unter jungen Menschen. So stieg die Zahl der Körperverletzungen durch Jugendliche und Heranwachsende um 2,5 Prozent von 27.031 auf 27.705 Fälle. Besonders auffällig ist der Anstieg nichtdeutscher Tatverdächtiger in diesem Bereich. Ihre Zahl erhöhte sich um 10,5 Prozent auf 9368. Insgesamt lag der Anteil ausländischer U21- Tatverdächtiger bei 34,7 Prozent, was ebenfalls einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr darstellt.¹⁵

Auch wenn in einzelnen Bundesländern die Gesamtzahl jugendlicher Tatverdächtiger rückläufig ist, zeigt sich gleichzeitig ein Anstieg bei Körperverletzungsdelikten, bei sexualbezogenen Straftaten sowie bei internetbasierten Kriminalitätsformen. Besonders alarmierend ist die zunehmende Brutalisierung einzelner Taten sowie die Tatsache, dass selbst schwerste Gewaltdelikte bis hin zu Tötungsdelikten von Kindern unterhalb der geltenden Strafmündigkeitsgrenze begangen werden. Der Rechtsstaat darf auf diese Entwicklung nicht mit Untätigkeit reagieren. Die derzeitige Regelung des § 19 StGB, wonach schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist, beruht auf historischen Annahmen über die sittliche und geistige Reife von Kindern. Diese Annahmen tragen der heutigen Lebenswirklichkeit zunehmend nicht mehr in ausreichendem Maße Rechnung.¹⁶

Es muss auch festgehalten werden, dass kriminelle Strukturen zum Teil die geltende Strafmündigkeit gezielt ausnutzen. Organisierte Gruppen bedienen sich bewusst Minderjähriger unter 14 Jahren, um strafrechtliche Risiken zu minimieren. Diese Entwicklung untergräbt das Vertrauen in die Durchsetzungsfähigkeit des Rechtsstaates und führt zu einer faktischen Schutzlücke zulasten der Allgemeinheit. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die bestehenden Instrumente des Kinder- und Jugendhilferechts in besonders gravierenden Fällen nicht ausreichen, um wirksam und zeitnah zu reagieren. Maßnahmen des Jugendamtes erfolgen vielfach verzögert, sind stark von der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern abhängig und verfügen nicht über die notwendige rechtsstaatliche Verbindlichkeit eines gerichtlichen Verfahrens. Gerade bei mehrfach auffälligen oder besonders gewaltbereiten Kindern bestehen erhebliche Vollzugsdefizite sowie ein Mangel an geeigneten geschlossenen Einrichtungen mit pädagogisch-therapeutischem Schwerpunkt.¹⁷

Die CSU-Landesgruppe hat auf ihrer traditionellen Winterklausur in Oberbayern Anfang Januar 2026 zentrale Leitlinien für ihr politisches Handeln in den kommenden Monaten festgelegt. Bereits vor Beginn der Klausur wurden mehrere Beschlussvorlagen öffentlich, die insbesondere eine Reform und Verschärfung des Jugendstrafrechts betrafen. Kern des Vorstoßes war die Forderung nach einem speziellen gerichtlichen Schnellverfahren für Jugendliche ab 14 Jahren, das gewährleisten soll, dass junge Straftäter möglichst unmittelbar nach der Tat mit den rechtlichen Konsequenzen konfrontiert werden. Ziel soll eine beschleunigte Reaktion des Staates sein, um eine stärkere erzieherische und abschreckende Wirkung zu erzielen.¹⁸

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Vgl. https://rp-online.de/nrw/panorama/jugendkriminalitaet-in-nrw-weniger-tatverdaechtige-aber-brutaler_aid-139455889.

¹⁷ Vgl. <https://www.bild.de/politik/inland/cdu-will-straftmuendigkeit-senken-brisanter-vorstoss-zum-parteitag-6996f3b46e900962941a9e84>.

¹⁸ Vgl. <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/csu-straftmuendigkeit-zwoelf-autofuehrerschein-sech-sehn-erbschaftsteuer-senken-100.html>.

Darüber hinaus sprach sich die CSU dafür aus, bei bestimmten schweren Straftaten – etwa bei Körperverletzung oder Raub – das Jugendstrafrecht bereits auf Kinder ab 12 Jahren anwenden zu können. Nach derzeitiger Rechtslage sind Kinder unter 14 Jahren gemäß § 19 StGB strafunmündig. Es gilt eine starre Altersgrenze, die eine strafrechtliche Verfolgung in diesem Alter grundsätzlich ausschließt. Die CSU stellt dieses Prinzip zumindest für schwere Delikte infrage und plädiert für eine Absenkung der Strafmündigkeit in besonders gravierenden Fällen.¹⁹

Auf diesen Vorstoß gab es unterschiedliche Reaktionen. Die Präsidentin der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Gerichtshilfen äußerte gegenüber MDR AKTUELL deutliche Kritik. Sie bezeichnete den Vorschlag als nicht ausreichend durchdacht und vertrat die Auffassung, dass er keine bestehenden Probleme löse. Aus ihrer Sicht verfügen die Behörden bereits über ausreichende rechtliche Instrumente; das eigentliche Defizit liege weniger im gesetzlichen Rahmen als vielmehr in der praktischen Umsetzung. Damit widerspricht sie der Annahme, eine gesetzliche Verschärfung sei zwingend erforderlich. Demgegenüber befürwortet der ehemalige sächsische Justizminister Geert Mackenroth eine Reform des Jugendstrafrechts. Im Gespräch mit MDR AKTUELL argumentierte er, das geltende Jugendstrafrecht stamme im Kern aus den 1950er-Jahren und sei daher nicht mehr zeitgemäß. Auch er verwies auf Erkenntnisse aus der polizeilichen Kriminalstatistik, wonach kriminelle Strukturen gezielt ausnutzen, dass Kinder unter 14 Jahren strafunmündig sind. Diese würden demnach bewusst in kriminelle Aktivitäten eingebunden, an Straftaten herangeführt und teils systematisch bis hin zur Schwerstkriminalität aufgebaut. In dieser Entwicklung sieht Mackenroth einen erheblichen Handlungsbedarf des Staates, auch im Interesse der Opfer. Er betont jedoch, dass starre Altersgrenzen nicht zielführend seien. Stattdessen solle die staatliche Reaktion differenziert erfolgen und sich sowohl an der individuellen Reife der Täter als auch an der Schwere der begangenen Straftat orientieren. In diesem Sinne unterstützt er den CSU-Vorschlag, die Strafmündigkeit für schwerkriminelle Jugendliche abzusenken.²⁰

Auch aus dem sächsischen Justizministerium kamen wohlwollende Signale. Ein Sprecher erklärte auf Anfrage von MDR AKTUELL, der CSU-Vorstoß sei ein interessanter Ansatz, der ernsthaft geprüft werden sollte. Hintergrund dieser Offenheit sind Beobachtungen, dass minderjährige Drogendealer sowie eine zunehmende Gewalt- und Waffenkriminalität unter Jugendlichen in Deutschland keine Einzelfälle mehr darstellen. Vor diesem Hintergrund werde die Frage aufgeworfen, ob das bestehende Jugendstrafrecht in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung noch den aktuellen gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Herausforderungen gerecht wird.²¹

Im Ergebnis einigte man sich auf der Klausurtagung der CSU auf folgenden Passus, der in das Beschlusspapier aufgenommen wurde:

„Der Anstieg der Gewaltkriminalität bei Kindern unter 14 Jahren ist besorgniserregend. Immer mehr Minderjährige werden gezielt als Drogendealer missbraucht, weil sie strafunmündig sind. Das ist perfide und eine Untergrabung des Rechtsstaats. Darum wollen wir das gerichtliche Verantwortungsverfahren für kriminelle strafunmündige Kinder einführen. In diesem Rahmen wollen wir die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts in Bezug auf Erziehungsmaßregeln, Verwarnungen, Weisungen und Jugendarrest von 14 auf 12 Jahre ausweiten. Law and Order

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Ebenda.

²¹ Ebenda.

beginnt mit klaren Regeln für alle. Unser Ziel ist es, kriminelle Karrieren zu verhindern, bevor sie entstehen.“²²

Die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist eine Kernaufgabe des Staates. Wenn sich gesellschaftliche Realitäten ändern, muss das Recht darauf reagieren. Die mögliche Herabsetzung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre, verbunden mit einem differenzierten, erzieherisch ausgerichteten Sanktionssystem, ist ein notwendiger und verantwortungsvoller Schritt, um dem Schutz der Allgemeinheit, der Gerechtigkeit gegenüber den Opfern und der nachhaltigen Entwicklung junger Menschen gleichermaßen gerecht zu werden.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Der freiheitliche Rechtsstaat zielt in seiner Reaktion auf Straftaten auf die Spezial- und Generalprävention sowie den Täter-Opfer-Ausgleich ab.
2. Straftaten – bis hin zum Mord – bleiben für Täter, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bisher ohne strafrechtliche Konsequenz.
3. Die staatliche Sphäre hat keine ausreichenden Antworten auf die Kriminalität von unter 14-jährigen.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. eine internationale Vergleichsstudie in Auftrag zu geben, um die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Regelungen in anderen Demokratien für die Altersgrenzen der Strafmündigkeit zu untersuchen;
2. sich auf Bundesebene und insbesondere über den Bundesrat und die Justizministerkonferenz initiativ für eine absenkende Anpassung der Altersgrenze für die Strafmündigkeit einzusetzen;
3. dafür einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der der Schließung der Regelungslücke genauso Rechnung trägt wie den altersbedingten Umständen der Täter;
4. die Einwirkungsmöglichkeiten unterhalb des Strafrechts auf Täter unter 14 Jahren zu systematisieren und auszuweiten;
5. den Täter-Opfer-Ausgleich bei Straftaten mit unter 14-jährigen Tätern zu verbessern.

Markus Wagner
Dr. Martin Vincentz
Christian Loose

und Fraktion

²² Vgl. <https://www.csu-landesgruppe.de/themen/klausurtagungen-und-veranstaltungen/beschluss-kraftvoll-aus-der-krise-wir-machen-deutschland-besser>.